

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 23 SGB II Besonderheiten beim Bürgergeld für nicht er- werbsfähige Leistungsberechtigte

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 27.11.2023

Die Bekanntgabe der Regelbedarfe für das Jahr 2024 ist mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 vom 24.10.2023 erfolgt. Die Tabelle in der Anlage wurde aktualisiert.

Fassung vom 01.01.2023

Anpassung aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I, Seite [2328](#)).

Gesetzestext

§ 23 SGB II

Besonderheiten beim Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Beim Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Als Regelbedarf wird bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 6, vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 5 und im 15. Lebensjahr ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 anerkannt;
2. Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 werden auch bei Menschen mit Behinderungen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 112 des Neunten Buches erbracht werden;
3. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 112 des Neunten Buches genannten Maßnahmen;
4. bei nicht erwerbsfähigen Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, wird ein Mehrbedarf von 17 Prozent der nach § 20 maßgebenden Regelbedarfe anerkannt, wenn sie Inhaberin oder Inhaber eines Ausweises nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder nach der vorstehenden Nummer 2 oder 3 besteht.

Bekanntmachungen aus angrenzenden Gesetzen

- Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024) vom 24.10.2023 (BGBl. 2023 Teil I, Nr. 287)
- Die Regelbedarfe für das Jahr 2023 ergeben sich aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I, Seite [2328](#)).
- Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 – RBSFV 2022) vom 13.10.2021 (BGBl. 2021 Teil I, Seite [4674](#))

Inhaltsverzeichnis

1.	Leistungsumfang	1
2.	Regelbedarf	1
3.	Mehrbedarfe	1
Anlage:	Werte der Regelbedarfsstufen	1



Fachliche Weisungen § 23 SGB II

1. Leistungsumfang

Das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 umfasst die Leistungen, die sich aus § 19 Absatz 1 Satz 3 ergeben, für

- den Regelbedarf,
- die Mehrbedarfe und
- den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Anspruchsgrundlage für das Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II.

§ 23 SGB II regelt die abweichend von den allgemeinen Regelungen der §§ 20 und 21 SGB II zu berücksichtigenden Bedarfe.

**Inhalt der Vorschrift
(23.1)**

2. Regelbedarf

Die Regelbedarfe als Bestandteil des Bürgergeldes werden jährlich angepasst (siehe dazu § 20 Absatz 1a SGB II). Die Höhe des Regelbedarfs als Bestandteil des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 2 richtet sich für Kinder

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nach der [Regelbedarfsstufe 6](#),
- danach bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach der [Regelbedarfsstufe 5](#) und
- im 15. Lebensjahr (also ab Vollendung des 14. Lebensjahres) nach der [Regelbedarfsstufe 4](#).

**Höhe des
Regelbedarfs
(23.2)**

3. Mehrbedarfe

(1) Die Weisungen zu § 21 sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 23 Nummer 2 stellt klar, dass Bürgergeldbeziehende nach § 19 Absatz 1 Satz 2 ebenso wie Bürgergeldbeziehende nach § 19 Absatz 1 Satz 1 einen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 4 erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres erhalten können.

(3) Bürgergeldbeziehende nach § 19 Absatz 1 Satz 2, die einen Schwerbehindertenausweis (§ 152 Absatz 5 SGB IX) mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen, haben einen Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs.

**Mehrbedarf
Behinderung
(23.3)**

**Schwerbehindertenausweis mit dem
Merkzeichen G
(23.4)**

Die Gewährung dieses Mehrbedarfes setzt eine volle Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch voraus. Der Mehrbedarf kommt daher für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in Betracht, da diese auch ohne Behinderung rechtlich und tatsächlich nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben. Aus der Gesetzgebungsgeschichte und der systematischen Stellung der



Fachliche Weisungen § 23 SGB II

Norm aus dem Bundessozialhilfegesetz folgt, dass Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres keine „nicht erwerbsfähige Person“ im Sinne der Vorschrift sein können (BSG, Urteil vom 06.05.2010, Az: B 14 AS 3/09 R).

(4) Der Anspruch auf den Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent besteht nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder § 23 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 besteht.

Anlage: Höhe und altersmäßige Abgrenzung der Regelbedarfe

Regelbedarf entsprechend:	ab 01.01.2024	ab 01.01.2023	ab 01.01.2022
Regelbedarfsstufe 1: <ul style="list-style-type: none"> Alleinstehende Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigem Partner § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II Volljährige, deren Partner inhaftiert ist Volljährige, deren Partner in einem Pflegeheim lebt Volljährige, die mit ihrem Partner aus Fluchtgründen noch keine Haushaltsgemeinschaft bilden konnten 	563,00 EUR	502,00 EUR	449,00 EUR
Regelbedarfsstufe 2: <ul style="list-style-type: none"> Volljährige Partner (soweit die o. g. Ausnahmen nicht greifen) § 20 Absatz 4 SGB II 	506,00 EUR	451,00 EUR	404,00 EUR
Regelbedarfsstufe 3: <ul style="list-style-type: none"> Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht volljährige Partner sind § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II Personen U25, die ohne Zusicherung umziehen § 20 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II 	451,00 EUR	402,00 EUR	360,00 EUR
Regelbedarfsstufe 4: <ul style="list-style-type: none"> Kinder von 14 bis 17 Jahren § 23 Nummer 1, 3. Alt., § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Minderjährige Partner § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 	471,00 EUR	420,00 EUR	376,00 EUR
Regelbedarfsstufe 5: <ul style="list-style-type: none"> Kinder von 6 bis 13 Jahren § 23 Nummer 1, 2. Alt. 	390,00 EUR	348,00 EUR	311,00 EUR
Regelbedarfsstufe 6: <ul style="list-style-type: none"> Kinder von 0 bis 5 Jahren § 23 Nummer 1, 1. Alt. 	357,00 EUR	318,00 EUR	285,00 EUR